Finanzdirektion
Amt für Informatik und Organisation

Anhang «Leistungen bei Vertragsende»

vom [DATUM]

zum [Vertrag betreffend …]

1. Geltungsbereich

Ab dem Zeitpunkt der Kündigung oder anderer Beendigung des Anhanges durch eine Partei, gelten die nachstehenden Regelungen.

1. Herausgabe von Informationen
	1. Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, alle ihr im Zuge dieses Anhangs anvertrauten Informationen und Personendaten an das KAIO herauszugeben. Bei der Leistungserbringerin nach der Herausgabe verbliebene Informationen und Personendaten hat sie nach den Regeln der Technik zu löschen oder zu zerstören.
	2. Die Leistungserbringerin gibt dem KAIO sämtliche für die Fortsetzung des Betriebs notwendigen Informationen und Personendaten heraus, insbesondere eine aktuelle, nachgeführte und detaillierte technische Dokumentation.
2. Übertragung der Softwarelizenzen
	1. Sofern sie hierzu berechtigt ist, überträgt die Leistungserbringerin auf Aufforderung des KAIO ihre Nutzungsrechte an Software, welche ausschliesslich für die Leistungserbringung gemäss diesem Anhang verwendet wird, an das KAIO oder einen von ihm bezeichneten Dritten.
	2. Im Falle einer Übertragung der Softwarelizenz, trägt das KAIO oder der von ihm bezeichnete Dritte die Lizenzgebühren *pro rata temporis* ab Vertragsende.
3. Übertragung der Hardware

Die Leistungserbringerin oder das KAIO können bis zum Vertragsende verlangen, dass die Leistungserbringerin Hardware, welche ausschliesslich für die Leistungserbringung gemäss diesem Anhang verwendet wird, an das KAIO oder einen von diesem bezeichneten Dritten verkauft. Als Kaufpreis gilt der im Zeitpunkt der Besitzübertragung noch nicht amortisierte Wert der Hardware.

1. Verträge

Die Leistungserbringerin überträgt auf Aufforderung des KAIO ihre Verträge mit Dritten, welche sie ausschliesslich zum Zwecke der Leistungserbringung gemäss diesem Anhang abgeschlossen hat, auf das KAIO oder einen von ihm bezeichneten Dritten.

1. Auflösung, Änderung, Erneuerung und Neuabschluss von Verträgen mit Dritten

Während des gekündigten Vertragsverhältnisses ist die Leistungserbringerin nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des KAIO Verträge mit Dritten, welche ausschliesslich die Erbringung von Leistungen gemäss diesem Anhang betreffen, zu kündigen, abzuändern zu erneuern oder neu abzuschliessen.

1. Unterstützungspflicht der Leistungserbringerin

Die Leistungserbringerin unterstützt das KAIO gegen Vergütung, bei der raschen und reibungslosen Überführung des Betriebs von ihr auf das KAIO oder auf einen von ihm bezeichneten Dritten.

1. Leistungen nach dem Beendigungszeitpunkt

Soweit die Rückführung oder Überführung einer Leistung auf den Beendigungszeitpunkt des Anhanges nicht möglich ist, ist das KAIO berechtigt, die betreffende Leistung zu den Konditionen gemäss diesem Anhang und dessen integrierenden Bestandteilen auch nach dem Beendigungszeitpunkt so lange weiter zu beziehen, bis die Rück- oder Überführung frühestens möglich ist.

\* \* \*